

Baustellenschliessung im Einzelfall

Wichtige Informationen für Arbeitgeber

Landesweit wurden besondere Massnahmen ergriffen und der Notstand ausgerufen. Damit wird das öffentliche Leben erheblich eingeschränkt: Einkaufsläden und Gastronomiebetriebe müssen geschlossen bleiben. Mit diesen Massnahmen will die Regierung die Ausbreitung des neuen Coronavirus noch konsequenter bekämpfen.

In Folge dessen kann es zu Baustellenschliessungen kommen. Nachfolgend werden die wichtigsten Fälle aufgezeigt:

I Die Bauherrschaft verlangt die einseitige Schliessung der Baustelle

Die Bauherrschaft kann eine einseitige Einstellung der Arbeiten nur anordnen, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist. Dies ist in der Regel nicht der Fall.

Ohne vertragliche Grundlage für eine Baustellenschliessung gerät die Bauherrschaft in Annahmeverzug und die Bauherrschaft wird dem Unternehmen gegenüber für Schäden aus Verzug haftbar. Zum Schaden aus den Verzugsfolgen gehören in der Regel auch die Lohnkosten der auf dieser Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer.

1 Was soll der Unternehmer bei einseitiger Anordnung tun?

Der Unternehmer sollte der Bauherrschaft **unverzüglich schriftlich** mitteilen, dass die Bauherrschaft für die Folgen der Baustellenschliessung einzustehen hat.

2 Besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung?

Der Lohn ist weiterhin grundsätzlich voll zu bezahlen und die Stunden gemäss Arbeitszeitkalender (AZK) aufzuschreiben. Für weitere arbeitsrechtliche Massnahmen vgl. Ziff. V.

II Bauherrschaft und Unternehmen vereinbaren die gemeinsame Schliessung der Baustelle

1 Wie ist vorzugehen?

Die Vertragsparteien haben sich gemeinsam über die Folgen der Baustellenschliessung zu einigen. Insbesondere die Einigung über mögliche Fristerstreckung und Verzicht auf Konventionalstrafen sollten schriftlich festgehalten werden.

2 Besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung?

Grundsätzlich ja, da der Betrieb das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko trägt, besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf volle Lohnzahlung, wenn die Baustelle durch die Parteien des Werkvertrages geschlossen wird. Es liegt ein sog. Arbeitgeberverzug vor. Für weitere arbeitsrechtliche Massnahmen vgl. Ziff. V.

III Das Unternehmen schliesst die Baustelle auf behördliche Anordnung hin

1 Bund oder Kanton ordnen die Schliessung an

Das Unternehmen ist verpflichtet, der Anweisung der Behörden Folge zu leisten. Die Bauherrschaft kann sich dieser behördlichen Weisung nicht widersetzen.

2 Welche Ansprüche hat das Unternehmen im Rahmen der SIA?

Ist die SIA-Norm 118 vereinbart, berechtigt die vom Unternehmen unverschuldete Verzögerungen zu einer angemessenen Fristerstreckung (Art. 96 Abs. 1).

3 Was muss das Unternehmen vorkehren?

Das Unternehmen hat **die Verzögerung und deren Ursache** der Bauleitung **schriftlich und unverzüglich** anzuzeigen (Art. 96 SIA-Norm 118). Es ist deshalb unerlässlich, die Bauherrschaft umgehend zu informieren.

4 Muss das Unternehmen besondere Beschleunigungsmassnahmen ergreifen?

Wird die Baustellenschliessung von den Behörden angeordnet, erübrigt sich eine Beschleunigung. Diese kommt allenfalls nach Aufhebung der Baustellenschliessung in Frage. Für Beschleunigungsmassnahmen wäre dann das Unternehmen zuständig.

5 Besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung?

Grundsätzlich ist weiterhin der volle Lohn geschuldet, weil dies ein sog. Arbeitgeberverzug darstellt. Wenn keine Alternativen vorliegen, müssen die Stunden gemäss Arbeitszeitkalender (AZK) als Arbeitszeit eingetragen werden. Für weitere arbeitsrechtliche Massnahmen vgl. Ziff. V.

6 Bei Genehmigung von Kurzarbeitsentschädigung

Wenn die Schliessung ein Fall einer Kurzarbeitsentschädigung darstellt, ist 80 % des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles geschuldet.

IV Das Unternehmen schliesst die Baustelle von sich aus

1 Das Unternehmen ordnet die Schliessung der Baustelle an

Das Unternehmen kann eine einseitige Einstellung der Arbeiten nur anordnen, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist. Dies ist in der Regel nicht der Fall. Von einer einseitigen Baustellenschliessung ohne behördliche Anordnung ist abzuraten.

2 Was geschieht bei unverschuldeten Verzögerungen?

Vom Unternehmer nicht verschuldete Verzögerungen (bspw. Lieferstörungen) berechtigen zu einer angemessenen Fristerstreckung (Art. 96 Abs. 1 SIA 118). Diese Verzögerung und deren Ursache ist der **Bauleitung schriftlich und unverzüglich anzuzeigen** (Art. 96 SIA-Norm 118).

3 Muss das Unternehmen besondere Beschleunigungsmassnahmen ergreifen?

Zudem ist der Unternehmer nach Art. 95 SIA-Norm 118 verpflichtet, die nötigen Beschleunigungsmassnahmen zu ergreifen. Da bei Lieferengpässen von einer unverschuldeten Verzögerung des Unternehmers auszugehen ist, muss die Bauherrschaft den vorgesehenen Massnahmen zustimmen (Art. 95 Abs. 3).

4 Was geschieht mit Mehrkosten der Beschleunigung?

Entstehende Mehrkosten sind der Bauherrschaft **schriftlich anzuzeigen**. Werden die Massnahmen durch die Bauherrschaft resp. die Bauleitung gutgeheissen, dann sind die Mehrkosten vom Bauherrn zu tragen. Der Unternehmer muss die Mehrkosten jedoch nachweisen können.

5 Besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung?

Wenn der Betrieb selber entscheidet, dass eine Baustelle oder ein Betriebsteil eingestellt wird, sind grundsätzlich die Stunden gemäss Arbeitszeitkalender aufzuschreiben und weiterhin der volle Lohn zu bezahlen. Der Arbeitgeber befindet sich im Verzug. Dies gilt auch, wenn der Betrieb schliessen muss, weil Schlüsselpersonen fehlen. Für weitere arbeitsrechtliche Massnahmen vgl. Ziff. V.

6 Bei Genehmigung von Kurzarbeitsentschädigung

Wenn die Schliessung ein Fall einer Kurzarbeitsentschädigung darstellt, ist 80 % des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles geschuldet.

V Arbeitsrechtliche Massnahmen bei Baustellenschliessungen

1 Arbeitszeitliche Alternativen ohne Kurzarbeitsentschädigung

- Einsatz des Arbeitnehmers auf anderen Baustellen oder im Werkhof.
- **Abbau Überstunden:** Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die Überstunden abgebaut werden (Art. 26 Abs. 3 LMV). Während dem Abbau von Überstunden ist der volle Lohn zu bezahlen.
- **Anpassung Arbeitszeitkalender (AZK):** Der AZK kann auch nur für einzelne Teile (Baustellen) angepasst werden. Die Arbeitnehmer müssen über den Ausfall und die Anpassung des AZK transparent informiert werden.
- **Minusstunden aufgrund der Schliessung:** Am Jahresende oder am Ende des Arbeitsverhältnisses müssen entstandene Minusstunden auf 0 gesetzt werden (Art. 25 Abs. 3^{ter} LMV und Art. 26 Abs 6 LMV). Es darf Ende Jahr bzw. am Ende des Arbeitsverhältnisses kein Lohn gekürzt werden.
- **Zwangsferien:** Wenn es allein darum geht, die Arbeitsplätze der betroffenen Mitarbeiter zu erhalten, kann der Arbeitgeber einseitig und kurzfristig „Zwangsferien“ anordnen.

2 Bei Genehmigung von Kurzarbeit

Wird Kurzarbeit bewilligt, ist keine der obigen Massnahmen während der Dauer der Kurzarbeit möglich resp. nötig. Der Arbeitszeitausfall wird durch die Arbeitslosenkasse zu 80% entschädigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:

Hotline: +41 58 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 16.03.2020